



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Regierungen
Sachgebiete Gesundheit

per E-Mail

nachrichtlich:

LGL

StMAS

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
G46-G8360.143-2012/1-80

Telefon +49 (89) 540233-465
Dr. Wolfgang Hierl
Wolfgang.Hierl@stmgp.bayern.de

München
31.10.2014

Gesundheitsuntersuchungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in der Jugendhilfe untergebracht werden

Anlage: Merkblatt zum Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika

Sehr geehrte Damen und Herren,

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs.1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen. Wie bei erwachsenen Asylbewerbern beinhaltet die vorzunehmende Gesundheitsuntersuchung der UMF ein medizinisches „Kurzscreening“ und eine Untersuchung entsprechend § 62 AsylVfG.

1. Der Krisenstab „Asyl“ hat die Durchführung eines „Kurzscreenings“ bei ankommenden Asylbewerbern auf offensichtliche Krankheiten bzw. Verletzungen beschlossen. Bei den UMF ist analog zu verfahren:

Dabei ist eine Untersuchung unmittelbar nach Ankunft der UMF durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Krankheiten, Infektionen und Verletzungen sowie eine Temperaturmessung durchzuführen. Das „Kurzscreening“ ist durch die

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233 – 0
Telefax
+49 89 54023390 - 999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen und wird durch die Gesundheitsämter organisiert. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bei der Durchführung des „Kurzscreenings“ auf Externe (z. B. Hilfsorganisationen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) zurückgreifen. Bei auffälligen, relevanten Krankheitsbildern ist eine sofortige medizinische Behandlung zu veranlassen. Unbenommen hiervon sind ärztliche Erkenntnisse zu vorliegenden Erkrankungen / Verletzungen, die im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG gewonnen werden, der für die ärztliche Versorgung zuständigen Stelle in den Regierungen bzw. Landratsämtern / kreisfreien Städten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

2. Anlässlich der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, die eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber i.S. des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) darstellt, werden die UMF zeitnah vom Gesundheitsamt, in dessen Bereich die jeweilige Einrichtung liegt, ärztlich auf übertragbare Krankheiten untersucht.

Die Untersuchung umfasst:

- Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane nach § 36 Abs. 4 IfSG:
Bei UMF, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mit Hilfe einer Röntgen-Thoraxaufnahme, bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und bei schwangeren Minderjährigen durch ein geeignetes Verfahren – idealerweise mittels Interferon Gamma Release Assay (IGRA) oder alternativ mittels Tuberkulose-Hauttest (THT).
Auf Verlangen der Jugendhilfeeinrichtung ist eine Bescheinigung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 IfSG vom Gesundheitsamt auszustellen.
- Darüber hinaus sollen analog den Untersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf Veranlassung des für die UMF zuständigen und verantwortlichen Jugendamtes (§ 42 SGB VIII) die folgenden Untersuchungen durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt durchgeführt werden:
 - a) Eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit.
 - b) Eine Stuhluntersuchung:
 - i. Untersuchung auf Erreger der TPE-Ruhr-Gruppe.
 - ii. Bei UMF aus einem Herkunftsland mit hoher Prävalenz wird vom LGL selbständig aus der eingesandten Probe eine Zusatzuntersuchung auf Darmparasiten (Wurmeier und Protozoen) vorgenommen. Die Länder hoher Prävalenz werden

durch das LGL aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse bestimmt. Falls die Zusatzuntersuchung auf Darmparasiten aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich war, wird dies vom LGL auf dem Befundbogen der Stuhluntersuchung mitgeteilt.

- iii. Eine Untersuchung auf Choleravibrionen ist nur noch bei klinisch auffälligen Personen notwendig.
 - c) Eine serologische Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B.
3. Die Laboruntersuchungen erfolgen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das LGL teilt die Untersuchungsergebnisse unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mit.
 4. Das Gesundheitsamt führt erforderlichenfalls Ermittlungen nach § 25 IfSG durch und veranlasst ggf. die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG.
 5. Befindet sich ein UMF, auf den sich ein positiver Befund bezieht, nicht mehr in der Einrichtung, so ermittelt das Gesundheitsamt mit Unterstützung der Einrichtung den neuen Aufenthaltsort und leitet dem dafür zuständigen Gesundheitsamt den Befund zu.
 6. Bei UMF aus Westafrika ist analog dem Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika zum Ausschluss einer Ebola-Infektion vorzugehen (siehe beiliegendes Merkblatt des LGL vom 24.10.2014).

Die anfallenden Kosten für die o. g. Untersuchungen trägt grundsätzlich der jeweils zuständige Sozialhilfeträger. Im Hinblick darauf, dass die Kosten für die Untersuchungen vom Freistaat Bayern (Regierungen) aus Landesmitteln (Einzelplan 10) zu erstatten sind (Art. 8 Abs. 1 und 3 AufnG), wird von einer Erhebung der bei den Landratsämtern/Gesundheitsämtern und dem LGL anfallenden Gebühren und Auslagen abgesehen (vgl. § 4 GGebO). Auf Kostenmitteilungen wird verzichtet.

Das Schreiben erfolgt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06.12.2004 (Az.: 33/8360-142/100/03) wird aufgehoben.

Die Regierungen werden gebeten, das vorliegende Schreiben den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern, den Kreisverwaltungsbehörden und den Jugendämtern zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. med. Wolfgang Hierl
Ministerialrat